

Beförderungsbedingungen & Tarifbestimmungen



BÜRGERBUS
für die Samtgemeinde Apensen

des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“

Stand: Dezember / 2020

I. Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Linienverkehr des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“. Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit der KVG Verkehrs GmbH, in deren Auftrag der „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“ seine Beförderungsleistung erbringt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht, soweit eine Beförderungspflicht nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 10 und 11 befördert.
- (2) Kinder unter 12 Jahren bzw. mit einer Körpergröße unter 150 cm werden im BürgerBus nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klassen 0 bis III) auf einem Fahrgastsitz gesichert werden. Hierzu werden im BürgerBus zwei Kindersitze der Gruppe 1/2/3 gem. ECE R 44/04 (Gewicht: 9 bis 36 kg / Alter: 9 Monate bis 12 Jahre) und eine Sitzerhöhung (15 – 36 kg) vorgehalten. Sollten die vorgehaltenen Rückhalteeinrichtungen bereits besetzt sein, ist die Beförderung eines weiteren Kindes dieser Gewichtsklasse nur möglich, wenn ein geeigneter Kindersitz vom Fahrgast mitgebracht wird. Sogenannte Babyschalen (Rückhalte-Einrichtungen der Gruppe 0/0+ gem. ECE R 44/04 für ein Gewicht bis 10 bzw. 13 kg; Alter bis ca. 9 Monate bzw. 1,5 Jahre) müssen

vom Fahrgast stets selbst mitgebracht werden. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist im BürgerBus nicht zulässig.

- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem manuell betriebenen Rollstuhl können über eine Klapprampe den BürgerBus befahren und in Fahrtrichtung mit den vorhandenen Feststelleinrichtungen gesichert werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossenen Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personen,
- a. die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b. die unter ansteckenden Krankheiten leiden,
 - c. mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, sie sind zum Führen von Waffen berechtigt.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrt von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- (3) Schwerbehinderte Personen mit elektrisch betriebenen Rollstühlen können aus technischen Gründen (Tragfähigkeit der Klapprampe sowie Gesamtgewicht des Fahrzeuges) nicht befördert werden.
- (4) Der BürgerBus kann bis zu 8 Personen befördern. Eine Überschreitung der Personenzahl ist nicht zulässig. Ebenso ist der Transport von Fahrrädern ausgeschlossen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung des Fahrzeuges so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist es insbesondere untersagt,
- a. sich während der Fahrt mit dem Fahrpersonal zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - c. die Benutzbarkeit des Fahrzeuges durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - d. Tonwiedergabegeräte – auch mit Kopfhörern – zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 - e. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung des Fahrpersonals das Fahrzeug zu verlassen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; es ist zügig ein- und auszusteigen. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug stets festen Halt zu verschaffen. Die an jedem Sitz vorhandenen Sicherheitsgurte sind anzulegen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt ihren Begleitern.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden o.g. Pflichten, kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind unmittelbar an das Fahrpersonal zu richten. Soweit die Beschwerden im Rahmen des laufenden Betriebes nicht unmittelbar durch das Fahrpersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises an die Geschäftsstelle des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“ zu richten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen bestimmte Plätze zuzuweisen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung ist vor Fahrtantritt das festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Fahrpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (3) Kommt ein Fahrgast den o.g. Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld ist abgezahlt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 5,00 zu wechseln und 1-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast

kann sich das einbehaltene Wechselgeld gegen Vorlage der Quittung durch die Geschäftsstelle des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“ auszahlen lassen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung sind sofort vorzubringen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise; Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.
- (2) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von € 40,00 zu zahlen, wenn er sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat oder sich zwar einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

§ 9 Erstattung des Beförderungsentgeltes

Der Fahrpreis von Fahrkarten wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet.

§ 10 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (3) Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 11 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass

Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden im Sinne der Hundegesetze der Länder (insb. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach den Hundegesetzen der Länder vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal zu übergeben. Eine Fundsache wird an den Verlierenden durch den „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“ zurückgegeben.

§ 13 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Verletzung oder Tötung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“.

II. Tarifbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“ verkauft.

§ 2 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte. Alle übrigen Fahrgäste haben vor Fahrtantritt eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Sie ist dem Fahrpersonal auch unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

§ 3 Tarife

- (1) Für die Nutzung des Bürgerbusses ist je Einzelfahrt und Linie eine Einzelfahrkarte im Wert von € 1,50 zu lösen. Die Fahrkarte berechtigt zur Mitfahrt bis zum Ausstieg aus dem Fahrzeug bei Erreichen des Fahrtzieles bzw. der Endhaltestelle der jeweiligen Linie.
- (2) Bei Nutzung des Bürgerbusses innerhalb der Ortschaften Revenahe, Wiegensen, Sauensiek, Beckdorf und Apensen ist eine Einzelfahrkarte von € 0,50 zu lösen.
- (3) Die Nutzung von 10er Fahrkarten als Einzelfahrt ist vorgesehen und wird mit einem Gesamtwert von € 14,00 berechnet. Die jeweilige Fahrt wird durch das Fahrpersonal einzeln entwertet.
- (4) Schwerbehinderte Fahrgäste mit einem Schwerbehindertenausweis mit grün-orangen Flächenaufdruck erfüllen die Voraussetzung der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr. Ein grün-oranger Schwerbehindertenausweis wird ausgestellt, wenn der behinderte Mensch gehörlos (Merkzeichen GI), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen BI) oder die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt (Merkzeichen G oder aG) ist. Schwerbehinderte Fahrgäste mit dem Merkzeichen „B“ und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Person ist nachgewiesen“ auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises, können eine Begleitperson und einen Hund kostenfrei mitnehmen.

§ 4 Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen, insbesondere Zeitkarten, berechtigen nicht zur Nutzung des Bürgerbusses.

§ 5 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

sind zu richten an die Geschäftsstelle:

Andreas Steltenpohl
-Vorsitzender des BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.-
Dittmannsdorfweg 1
21641 Apensen
apensen@buergerbus-apensen.de